

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

### **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. Juni 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen**

#### **A. Problem**

Die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg auf dem Gebiet des Personenstandswesens soll weiter vertieft und erleichtert werden.

#### **B. Lösung**

Das Abkommen vom 3. Juni 1982 tritt an die Stelle des deutsch-luxemburgischen Personenstandsabkommens vom 7. Dezember 1962 (BGBl. 1964 II S. 193) und berücksichtigt die umfangreichen Änderungen des innerstaatlichen Rechts, die in den beiden Vertragsstaaten seit 1962 auf den das Personenstandswesen berührenden Gebieten eingetreten sind und enthält dabei auch Regelungen, die einer einfacheren Anwendung der bilateralen Übereinkunft dienen. Wie bisher ist im Interesse der betroffenen Personen sowie einer zuverlässigen Personenstandsbuchführung vorgesehen, daß Personenstandsurkunden ausgetauscht werden, wenn in einem Staat Personenstandsfälle (Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle) beurkundet werden, an denen ein Angehöriger des anderen Staates beteiligt ist; gleiches gilt, wenn zu solchen Eintragungen später Vermerke beigeschrieben werden. Außerdem werden der dem vereinfachten Geschäftsverkehr dienende Verzicht auf die förmliche Beglaubigung von Urkunden, die vom Standesbeamten in beiden Staaten ausgestellt worden sind, sowie die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen für Eheschließungen im anderen Staat beibehalten.

Mit dem vorgelegten Gesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

**Einstimmigkeit im Ausschuß****C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit neuen Kosten belastet.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. Juni 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstands-urkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen — Drucksache 10/59 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 16. Juni 1983

### Der Innenausschuß

|                    |                   |                  |
|--------------------|-------------------|------------------|
| <b>Dr. Wernitz</b> | <b>Reuter</b>     | <b>Dr. Blank</b> |
| Vorsitzender       | Berichterstat-ter |                  |

## Bericht der Abgeordneten Reuter und Dr. Blank

Der Gesetzentwurf ist vom Deutschen Bundestag in seiner 12. Sitzung am 10. Juni 1983 an den Innenausschuß zur Beratung überwiesen worden. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 3. Sitzung am 16. Juni 1983 beraten und einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes beschlossen.

Durch das Abkommen vom 3. Juni 1982 soll die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg auf dem Gebiet des Personenstandswesens weiter vertieft und erleichtert werden. Deswegen tritt das Abkommen vom 3. Juni 1982 an die Stelle des deutsch-luxemburgischen Personenstandsabkommens vom 7. Dezember 1962 (BGBl. 1964 II S. 193). Es berücksichtigt die umfangreichen Änderungen des innerstaatlichen Rechts, die in den beiden Vertragsstaaten seit 1962 auf den das Personenstandswesen berührenden Gebieten eingetreten sind und enthält dabei auch Regelungen, die einer einfacheren Anwendung der bilateralen Übereinkunft dienen. Wie bisher ist im Interesse der betroffenen Personen sowie einer zuverlässigen Personenstands-führung der Austausch von Personenstands-urkunden vorgesehen, wenn in einem Staat Personenstandsfälle (Geburten, Eheschließungen, Sterbe-

fälle) beurkundet werden, an denen ein Angehöriger des anderen Staates beteiligt ist; gleiches gilt, wenn zu solchen Eintragungen später Vermerke beigeschrieben werden. Außerdem werden der einem vereinfachten Geschäftsverkehr dienende Verzicht auf die förmliche Beglaubigung von Urkunden, die von den Standesbeamten in beiden Staaten ausgestellt worden sind, sowie die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen für Eheschließungen im anderen Staat beibehalten.

Der Bundesrat hat in seiner 518. Sitzung am 17. Dezember 1982 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben und hat in seiner 521. Sitzung am 29. April 1983 diesen Beschluß bestätigt.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf vor allem auch unter dem Aspekt begrüßt, daß sich die angestrebten Erleichterungen auf kommunaler Ebene auswirken und im Rahmen der Beratungen auch auf die Zustimmung zu dem in der vergangenen Wahlperiode verabschiedeten Gesetz zu einem gleichgerichteten Vertrag mit der Republik Österreich (vgl. Drucksache 9/864) verwiesen.

Bonn, den 16. Juni 1983

|                   |                  |
|-------------------|------------------|
| <b>Reuter</b>     | <b>Dr. Blank</b> |
| Berichterstat-ter |                  |

